

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 531/76 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ruzena N [REDACTED] geb. G [REDACTED],
L [REDACTED] A [REDACTED], apartamento [REDACTED], S [REDACTED] (Brasilien),

Klägerin, Widerbeklagte und
Beschwerdeführerin -

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten, Widerkläger und
Beschwerdegegner -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Mai 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Anwendung der §§ 7, 201, 203 BEG auf den Streitfall weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das gilt auch, soweit das Berufungsgericht darlegt, die Widerrufsfrist sei gewahrt. Es folgt dabei den vom Bundesgerichtshof RzW 1968, 139 entwickelten Grundsätzen. Das gilt auch insoweit, als es bei der Prüfung der Frage, ob der Schwindel nicht eher hätte bemerkt werden müssen, zutreffend der Belastung der Entschädigungsbehörden Rechnung trägt.

21

- 3 -

Die Entscheidung zur Widerklage stimmt ebenfalls mit der höchststrichterlichen Rechtsprechung (BGH RZW 1974, 243 Nr. 9) überein.

Mai

Portsmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)